

AG_STRAFGERICHT SBK.2025.179 vom 16. September 2025

Ag Strafgericht, 2025-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2025.179

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.179 du 16 septembre 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.179 del 16 settembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft vom 27. Juni 2025 dahingehend abgeändert, als die Beschlagnahme der Unterlagen der D. _____ auf die Kontoauszüge der auf den Namen des Beschwerdeführers laufenden Konten (act. 5.7 104- 119; act. 5.7 161-175; act. 5.7 230-274) beschränkt wird.

E. 1.2

Die Kantonale Staatsanwaltschaft wird angewiesen, die übrigen Unterlagen zu den Bankbeziehungen des Beschwerdeführers mit der D. _____ an die D. _____ auszuhändigen.

E. 1.3

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 48.00, zusammen Fr. 1'048.00, werden dem Beschwerdeführer zur Hälfte mit Fr. 524.00 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.

- 15 - 3. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem Verteidiger des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Lucius Blattner, für das obergerichtliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 1'068.90 (inkl. Auslagen und MwSt.) auszurichten. Zustellung an: [...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 16. September 2025 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Flütsch

E. 2.1

Die Kantonale Staatsanwaltschaft führt in der Kurzbegründung der angefochtenen Verfügung aus, die genannten Unterlagen seien mittels Editionsverfügungen erhoben worden. Auf diese werde verwiesen. Die edierten Unterlagen seien zur Klärung der Tatvorwürfe erforderlich, weshalb sie gestützt auf Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO zu beschlagnahmen seien.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht beschwerdeweise geltend, die angefochtene Verfügung verletze sein Recht auf Schutz der Privatsphäre. Die umfassende Beschlagnahme rein privater, mit den untersuchten Vorgängen nicht

- 5 - zusammenhängender Unterlagen sei unzulässig (Beschwerde, Rz. 21 und 24). Die Kantonale Staatsanwaltschaft habe die Beschlagnahme mit dem blossen Verweis auf die Editionsverfügung nicht hinreichend begründet und auch nicht dargelegt, weshalb die Unterlagen zur Klärung der Tatvorwürfe erforderlich seien, womit sowohl die gesetzlichen Anforderungen an die Beschlagnahme als auch das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt worden seien (Beschwerde, Rz. 25 ff.). Die Kantonale Staatsanwaltschaft habe bereits mehrfach Akten ediert und gesichtet, sodass eine Siegelung nicht mehr möglich gewesen sei. Da das Obergericht des Kantons Aargau die Beschwerdelegitimation der Betroffenen gegen die Editionsverfügungen verneint habe, bleibe einzig die Beschwerde gegen die Beschlagnahme der entsprechenden Aufzeichnungen. Das Vorgehen der Kantonalen Staatsanwaltschaft habe jedoch wiederholt dazu geführt, dass den Betroffenen das rechtliche Gehör faktisch verweigert worden sei (Beschwerde, Rz. 39 ff.). Der strenge Massstab von Art. 264 StPO könne vorliegend nicht unbesonnen angewendet werden, zumal die Kantonale Staatsanwaltschaft die Unterlagen teilweise bereits seit über einem Jahr habe einsehen können. Es gehe daher nicht länger um die hypothetische Beweiseignung, sondern darum, ob die Unterlagen verfahrensrelevant oder stattdessen zurückzulegen seien. Nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis müssten nicht verfahrensrelevante Aufzeichnungen aus den Akten ausgeschieden werden. Indem die Kantonale Staatsanwaltschaft sämtliche Akten beschlagnahme, ohne deren fehlende Relevanz und das überwiegende Geheimhaltungsinteresse des Beschwerdeführers zu beachten, berücksichtige sie dies nicht (Beschwerde, Rz. 49 ff.). Die Unterlagen betreffen die privaten Bankbeziehungen der Eheleute A. _____. Da der Beschwerdeführer eine Generalvollmacht für die Konten seiner Ehefrau besitze, sei er auch insoweit beschwerdelegitimiert. Keines der Konten stehe im Zusammenhang mit der untersuchten Firma. Weder die Kontoeröffnungsunterlagen, Standardverträge, KYC-Abklärungen noch die Kontoauszüge zeigten einen Bezug zu den Deliktswürfen. Die Offenlegung dieser Unterlagen greife daher unverhältnismässig in die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers ein, da sie Rückschlüsse auf Familienstruktur, finanzielle Verhältnisse und Privatleben ermögliche. Das Geheimhaltungsinteresse des Beschwerdeführers überwiege klar (Beschwerde, Rz. 59 ff.). Schliesslich sei auch der Beschlagnahmezeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 4. Juni 2024 unzulässig, da der Deliktzeitraum lediglich Juli 2022 bis 28. April 2023 umfasse (Beschwerde, Rz. 65).

- 6 -

E. 2.3

Die Kantonale Staatsanwaltschaft hält mit Beschwerdeantwort dagegen, es handle sich bei den streitigen Unterlagen um mittels Verfügung edierte Bankunterlagen und nicht um persönliche Aufzeichnungen i.S.v. Art. 264 Abs. 1 lit. b StPO, bei welchen eine Interessenabwägung vorzunehmen wäre. Die Unterlagen seien offensichtlich verfahrensrelevant (Beschwerdeantwort, Ziff. 2.2). Für die Ausfällung einer allfälligen Geldstrafe seien die aktuellen finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers abzuklären. Diese gingen aus den edierten Unterlagen hervor. So deuteten die monatlichen Überweisungen der C._____ AG seit 27. Juli 2023 darauf hin, dass der Beschwerdeführer ein monatliches Nettosalär in dieser Höhe beziehe (Beschwerdeantwort, Ziff. 2.2.1). Die Unterlagen seien auch zur Klärung des Tatvorwurfs des Aufbaus einer Konkurrenzunternehmung relevant. Aus dem E-Mailverkehr zwischen dem Beschwerdeführer und M._____ vom 16. bis 18. März 2023 sei ersichtlich, dass der Beschwerdeführer Letzterem zehn Namenaktien der C._____ AG für Fr. 300'000.00 verkauft habe. Aus den edierten Bankunterlagen gingen entsprechende Transaktionen hervor (Beschwerdeantwort, Ziff. 2.2.2). Dem Beschwerdeführer werde weiter vorgeworfen, Mitarbeitende der E._____ AG abgeworben zu haben. N._____ und O._____ hätten mit ihrer Kündigung Rückzahlungen an die E._____ AG leisten müssen, wobei der Verdacht bestehe, dass der Beschwerdeführer diese übernommen habe. Dafür sprächen entsprechende Transaktionen in den edierten Bankunterlagen (Beschwerdeantwort, Ziff. 2.2.3).

E. 2.4

Der Beschwerdeführer führt in seiner Stellungnahme aus, das Vorgehen der Kantonalen Staatsanwaltschaft habe wiederholt zu einer massiven Beschränkung der Rechtsmittel- und Verteidigungsmöglichkeiten der Beschuldigten im Strafverfahren geführt. Es dürften nur notwendige und relevante Beweismittel beschlagnahmt werden. Dem Vorgehen der Kantonalen Staatsanwaltschaft mangle es an Verhältnismässigkeit, da diese flächendeckend sämtliche Unterlagen ohne Aussonderung beschlagnahmen wolle (Stellungnahme, S. 2). Zur Bestimmung einer allfälligen Geldstrafe oder Busse seien weder sämtliche Bankunterlagen samt Kontoeröffnungsunterlagen noch der Beizug von Steuerakten notwendig. Falls dem Beschwerdeführer nicht geglaubt werde, könne ein Steuerauszug beigezogen werden. Dies sei geeignet, ausreichend und die verhältnismässige sowie praxisübliche Vorgehensweise (Stellungnahme, S. 2). Dass ein Konkurrenzbetrieb errichtet worden sei, ergebe sich bereits aus dem Handelsregisterauszug und dem Internetauftritt; die Frage der Finanzierung sei dafür irrelevant. Eine Beschlagnahme der entsprechenden Unterlagen sei daher unverhältnismässig (Stellungnahme, S. 2).

- 7 - Auch die Tatsache, dass zwei Mitarbeiterinnen der E._____ AG inzwischen in der Praxis des Beschwerdeführers tätig seien, gehe hinlänglich aus dem Internetauftritt hervor. Wer Rückzahlungen an die frühere Arbeitgeberin geleistet habe, sei für die Klärung dieses Umstandes nicht relevant. Die Behauptung, die Privatklägerin sei zumindest vorübergehend nicht mehr konkurrenzfähig gewesen, rechtfertige keine wahllose Beschlagnahme von Bankunterlagen. Zudem sei kaum anzunehmen, dass sie tatsächlich wirtschaftlich bedroht gewesen sei, was sich aus Interviewnotizen der verbliebenen Mitarbeitenden ergebe. Das Ausblenden der Tatsache, dass es in jedem Betrieb regelmässig Kündigungen gebe, erscheine realitätsfern. Überdies hätten die betroffenen Mitarbeiterinnen keine Schlüsselposition innegehabt, sondern seien medizinische Praxismitarbeiterinnen gewesen. Selbst wenn der Beschwerdeführer

Rückzahlungsverpflichtungen übernommen hätte, sei dies weder für die Sachverhaltsabklärung notwendig noch verhältnismässig, da es kein Tatbestandselement darstelle. Die Behauptung, zwei Zahlungen – beide deutlich nach den selbst initiierten Kündigungen der Mitarbeiterinnen – deuteten auf ein aktives Abwerben hin, sei offensichtlich falsch (Stellungnahme, S. 2 f.). Es entstehe der Eindruck, dass die Beschwerdeantwort die ständigen Verletzungen prozessualer Rechte und die unverhältnismässige Beschlagnahme sämtlicher Unterlagen kaschieren solle. Die erhobenen Unterlagen seien weder beweisgeeignet noch beweistauglich, und die Kantonale Staatsanwaltschaft habe nicht dargelegt, weshalb sämtliche Transaktionen und Kontoeröffnungsunterlagen derart relevant sein sollten, dass die Interessen des Beschwerdeführers zurückstehen müssten (Stellungnahme, S. 3). Zum Vorgehen der Kantonalen Staatsanwaltschaft passe, dass auch keine Erklärung dafür abgegeben worden sei, warum die angefochtene Verfügung nicht ausreichend begründet worden sei. Zudem habe die von der Beschlagnahme mitbetroffene Ehefrau bis heute keine Verfügung erhalten, was zwar im Beschwerdeverfahren selbst unerheblich, aber ein weiteres Beispiel für die Verweigerung des rechtlichen Gehörs sei. Es könne nicht angehen, dass umfassende Informationen aus dem Berufs- und Privatleben des Beschwerdeführers offengelegt würden, obwohl diese weitgehend verfahrensirrelevant seien. Das Geheimhaltungsinteresse überwiege das Strafverfolgungsinteresse deutlich. Zweifelhaft sei insbesondere die Behauptung, die Aufzeichnungen erhielten keine schützenswerten Personendaten, da die Bankunterlagen zahlreiche persönliche Angaben, KYC-Daten und Transaktionslisten enthielten, die Rückschlüsse auf das Privatleben zuließen. Die Kantonale Staatsanwaltschaft habe sich jedoch sowohl an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit als auch an die Gewährung des rechtlichen Gehörs zu halten, was im vorliegenden Verfahren und in der angefochtenen Verfügung nicht geschehen sei (Stellungnahme, S. 3 f.).

- 8 -

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt zunächst eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Er bringt vor, die Kantonale Staatsanwaltschaft habe wiederholt Akten und Aufzeichnungen edieren lassen, die mit einem Mitteilungsverbot belegt gewesen seien und den Beschuldigten und Betroffenen daher nicht zur Kenntnis gebracht worden seien. Anstatt diesen das Siegelungsrecht einzuräumen, habe die Kantonale Staatsanwaltschaft die Unterlagen umfassend gesichtet (Beschwerde, Rz. 39 ff.). Die mit einem Mitteilungsverbot verbundene Edition von Unterlagen soll den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, in Unkenntnis der beschuldigten Person den Sachverhalt weiter zu ermitteln (GRAF, Praxishandbuch zur Siegelung, 2022, Rz. 142). Die Siegelung dient dagegen dazu, einen vorzeitigen Zugriff der Untersuchungsbehörden auf geheimnisgeschützte Daten zu verhindern. Eine Siegelung bereits durchsuchter Aufzeichnungen und Gegenstände widerspricht daher dem Zweck dieses Instituts und kann diesen nicht mehr erfüllen, was auch vorliegend in Bezug auf die von der Kantonalen Staatsanwaltschaft bereits eingesehenen Unterlagen der D._____ (act. 5.7 001-280) der Fall ist (Urteil des Bundesgerichts 7B_929/2023 vom 22. August 2025 E. 2.1 mit Hinweis). Die Zulässigkeit der "geheimen Durchsuchung" von in Verbindung mit einem Mitteilungsverbot edierten Unterlagen ist in der Lehre umstritten, weil dadurch die Vorschriften der Siegelung unterlaufen werden (HENEGHAN/MELE/MÜLLER/WOHLERS, E-Mails als Beweismittel im Strafverfahren, AJP 2023, S. 1381 ff. und S. 1389 ff.). In solchen

Konstellationen sind entsprechende Rügen daher – insbesondere auch zur Frage, ob die Staatsanwaltschaft die Geheimhaltungsinteressen Dritter und den deliktischen Zusammenhang der Unterlagen hinreichend berücksichtigt hat (vgl. 197 Abs. 2 StPO und Art. 264 Abs. 1 lit. d StPO) – im Beschwerdeverfahren geltend zu machen (Urteil des Bundesgerichts 7B_929/2023 vom 22. August 2025 E. 2.3 f. mit Hinweisen). Vorliegend erhält der Beschwerdeführer die Gelegenheit, sich umfassend zur Zulässigkeit der Beschlagnahme der Unterlagen der D._____ zu äussern. Damit wird seinem Anspruch auf rechtliches Gehör hinlänglich Rechnung getragen.

E. 4.1

Strafprozessuale Zwangsmassnahmen sind Verfahrenshandlungen der Strafbehörden, die in Grundrechte der Betroffenen eingreifen und unter anderem dazu dienen, Beweise zu sichern (Art. 196 lit. a StPO). Solche Zwangsmassnahmen dürfen gemäss Art. 197 Abs. 1 StPO nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind (lit. a), ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (lit. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (lit. d). Zwangsmassnahmen, welche in

- 9 - die Grundrechte nicht beschuldigter Personen eingreifen, sind besonders zurückhaltend einzusetzen (Art. 197 Abs. 2 StPO).

E. 4.2

Gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO können Gegenstände einer beschuldigten Person oder einer Drittperson u.a. beschlagnahmt werden, wenn diese voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden (sog. Beweismittelbeschlagnahme). Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, hebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände der berechtigten Person aus (Art. 267 Abs. 1 StPO).

E. 4.3

Die spezifischen Voraussetzungen der Beweismittelbeschlagnahme werden aus Art. 263 StPO nicht ganz deutlich. Vorausgesetzt ist ein laufendes Strafverfahren, Beweisbedeutung des zu beschlagnahmenden Gegenstandes sowie kein Beschlagnahmeverbot. Zudem hat sich die Anordnung jeder Beschlagnahme im Einzelfall am Gebot der Verhältnismässigkeit messen zu lassen (BOMMER/GOLDSCHMID, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 10 zu Art. 263 StPO). Entsprechend ihrer Natur als provisorische (konservative) prozessuale Massnahme hat die Beschwerdeinstanz bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Beschlagnahme nicht alle Tat- und Rechtsfragen abschliessend zu prüfen (BGE 139 IV 250 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 5.1

Das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage für die mit angefochtener Verfügung angeordnete Beschlagnahme von Unterlagen der D._____ ist nicht bestritten und mit Blick auf Art. 263 ff. StPO zu bejahen.

E. 5.2.1

Dem Beschwerdeführer wird zunächst vorgeworfen, sich der Verwertung fremder Leistungen (Art. 23 i.V.m. Art. 5 lit. a UWG) strafbar gemacht zu haben. Konkret besteht der Verdacht, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum Januar bis März 2023 E-Mails mit

Unterlagen seiner damaligen Arbeitgeberin, der E._____ AG, in Verletzung der Informations- und Kommunikationstechnologie-Richtlinien an sich privat bzw. an seine private E-Mailadresse weiterleitete und diese Unterlagen für den Aufbau der C._____ AG als Konkurrenzunternehmung seiner damaligen Arbeitgeberin verwendete (Eröffnungsverfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft vom 3. November 2023).

E. 5.2.2

Der Beschwerdeführer steht weiter im Verdacht, sich der Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) strafbar gemacht zu haben, indem er für

- 10 - einen unbekanntem Patienten der E._____ AG nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses mit derselben einen Operationsbericht auf dem Papier und im Namen der E._____ AG datiert auf den 22. Dezember 2022 erstellt habe, um dem Patienten bei der teilweisen Rückforderung einer Anzahlung zu helfen (Ausdehnungsverfügung vom 27. November 2023).

E. 5.2.3

Der Beschwerdeführer steht zudem im Verdacht, sich der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 StGB) und der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB) strafbar gemacht zu haben. Konkret wird ihm vorgeworfen, während seiner Tätigkeit als Leiter des Standorts P._____ das dortige Personal der E._____ AG für seine neue Praxis, die C._____ AG, abgeworben zu haben. Weiter soll er im Zeitraum zwischen ca. Juli 2022 und dem 28. April 2023 interne Zahlen zur Geschäftstätigkeit des Standorts P._____ der E._____ AG mit seinem Geschäftspartner, dem Beschuldigten (STA.2023.249), geteilt haben (Ausdehnungsverfügung vom 3. Juni 2024).

E. 5.2.4

Der gegen den Beschwerdeführer geführten Strafuntersuchung liegen verschiedene Delikte bzw. Tatverdachte im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit bei der E._____ AG bzw. bei der C._____ AG sowie dessen Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten zugrunde. Fraglich und zu prüfen ist, ob die von der Kantonalen Staatsanwaltschaft mit der angefochtenen Verfügung beschlagnahmten Unterlagen zu den Bankbeziehungen zwischen dem Beschwerdeführer und der D._____ (inkl. Kontoeröffnungsunterlagen, Saldostände, Konto- und Depotauszüge, Vermögensausweise, Vollmachten, etc.) geeignet und erforderlich sind, um die entsprechenden Tatverdachte gegen den Beschwerdeführer gegenwärtig (weiter) zu untersuchen. Schliesslich ist zu beurteilen, ob die Beschlagnahme beweisgeeigneter Unterlagen verhältnismässig im engeren Sinn ist, d.h. das öffentliche Interesse an der Strafuntersuchung das private Interesse des Beschwerdeführers an der Geheimhaltung der entsprechenden Unterlagen überwiegt.

E. 5.3.1

Vorab ist nicht ersichtlich, inwiefern die von der Kantonalen Staatsanwaltschaft bei der D._____ eingeforderten und mit angefochtener Verfügung beschlagnahmten Unterlagen zu den Bankbeziehungen des Beschwerdeführers zur weiteren Erforschung des Sachverhalts betreffend den Verdacht der Urkundenfälschung (vgl. E. 5.2.2 hiervor) beitragen könnten. Die entsprechenden Bankunterlagen weisen keinerlei Zusammenhang mit der angeblichen Fälschung eines Operationsberichts durch den Beschwerdeführer bei der E._____ AG auf und sind daher von vornherein ungeeignet, einen Beweis hierfür zu liefern. Entsprechend fällt auch eine

- 11 - Beschlagnahme der entsprechenden Unterlagen zu Beweis Zwecken ausser Betracht.

E. 5.3.2

In Bezug auf die weiteren Vorwürfe der Verwertung fremder Leistungen, der ungetreuen Geschäftsbesorgung sowie der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen (Letzteres im Zusammenhang mit dem neuen Geschäftspartner des Beschwerdeführers, dem Beschuldigten [vgl. E. 5.2.1 und 5.2.3 hiervor]), ist aktenkundig, dass der Beschwerdeführer die C._____ AG mit dem Beschuldigten am 17. Januar 2023 mit einem Aktienkapital von Fr. 100'000.00 (90 Namenaktien zu Fr. 1'000.00 und 100 Namenaktien zu Fr. 100.00) gegründet hat und die C._____ AG nach der Eintragung ins Handelsregister am [...] die Geschäftstätigkeit aufgenommen hat (vgl. Auszüge des Handelsregisters des Kantons Aargau, act. 5.2 003 ff.). Soweit dem Beschwerdeführer in diesem Rahmen vorgeworfen wird, er habe zum Aufbau der C._____ AG geschäftsinterne Unterlagen der E._____ AG unrechtmässig an seine private E-Mail-Adresse weitergeleitet und interne Zahlen der E._____ AG mit dem Beschuldigten geteilt, ist nicht ersichtlich, inwiefern die beschlagnahmten Bankunterlagen zu den bei der D._____ geführten privaten Konten des Beschwerdeführers bzw. dessen Ehefrau (Kontoeröffnungsunterlagen, Saldi, Konto- und Depotauszüge, Vollmachten, Unterschriftkarten, etc.) zur weiteren Erforschung des Sachverhalts beitragen könnten. Ebenso wenig ist erkennbar, inwiefern ein allfälliger Nachweis einer Zahlung einer Drittperson an den Beschwerdeführer für Namenaktien der C._____ AG (vgl. Beschwerdeantwort, Ziff. 2.2.2) über die bereits vorhandenen Unterlagen des Handelsregisters sowie den vorhandenen E-Mail-Verkehr zwischen dem Beschwerdeführer und dem angeblichen Erwerber der Namenaktien hinaus geeignet sein sollte, den unrechtmässigen Aufbau eines Konkurrenzunternehmens oder die diesbezügliche Verwendung von Arbeitsergebnissen der E._____ AG nachzuweisen. Die Kantonale Staatsanwaltschaft führt denn auch nicht weiter aus, welche zusätzlichen Erkenntnisse sie sich durch den Nachweis von Aktienverkäufen, welche im Rahmen der Tätigkeit von Aktiengesellschaften regelmässig stattfinden dürften, erhofft. Selbst wenn man von einer grundsätzlichen Beweiseignung der Unterlagen ausginge, ist zu berücksichtigen, dass sich das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten – wie die Kantonale Staatsanwaltschaft selbst einräumt (Beschwerdeantwort, Ziff. 2.2.2) – vordergründig auf Vorgänge während seiner bis zum 28. April 2023 dauernden Tätigkeit bei der E._____ AG bezieht. Die Beschlagnahme von Unterlagen zu den privaten Konten des Beschwerdeführers bzw. seiner am Strafverfahren unbeteiligten Ehefrau bis zum 4. Juni 2024 erweist sich daher auch in zeitlicher Hinsicht als unverhältnismässig. So liessen sich nämlich auch aus einer allfälligen späteren positiven Saldoentwicklung auf den privaten Konten des

- 12 - Beschwerdeführers keine direkten Rückschlüsse auf ein strafbares Verhalten im Zusammenhang mit den in Frage stehenden Delikten ziehen.

E. 5.3.3

Eine Beweiseignung eines Teils der beschlagnahmten Unterlagen lässt sich in Bezug auf den Vorwurf, der Beschwerdeführer habe Personal der E._____ AG zugunsten der C._____ AG unrechtmässig abgeworben (vgl. E. 5.2.3), erkennen. So könnten immerhin allfällige durch den Beschwerdeführer persönlich geleistete Ablösesummen für ehemalige Mitarbeitende der E._____ AG nachgewiesen werden, was mit Blick auf die mutmassliche Unrechtmässigkeit und den Zeitpunkt der Abwerbung allenfalls von Belang sein könnte

(Beschwerdeantwort, Ziff. 2.2.3). Mit Blick auf das Gebot der Verhältnismässigkeit von Zwangsmassnahmen (vgl. E. 4.1 hier- vor) wäre die Kantonale Staatsanwaltschaft allerdings gehalten gewesen, die Beschlagnahme auf die entsprechenden Kontoauszüge der auf den Be- schwerdeführer laufenden Konten (act. 5.7 104-119; act. 5.7 161-175; act. 5.7 230-274) zu beschränken. Eine Beweisrelevanz der Unterlagen zum allein auf den Namen der am Strafverfahren unbeteiligten Ehefrau des Beschwerdeführers lautenden Konto (act. 5.7 006-052) ist nicht ersichtlich und wird von der Kantonalen Staatsanwaltschaft auch nicht thematisiert, sodass eine Beschlagnahme diesbezüglich von vornherein ausser Betracht fällt. Dies gilt auch mit Blick auf die übrigen Konten in Bezug auf die jewei- ligen Unterlagen zur Kontoeröffnung, Vollmachten, Kartenanträgen, KYC- Abklärungen etc. (act. 5.7 053-103; act. 5.7 126-160; act. 5.7 182-229) und Saldo-/Vermögensmeldungen (act. 5.7 120-125; act. 5.7 176-181; act. 5.7 275-280), welche zu allfälligen Ablösesummen keinen Aufschluss geben können.

E. 5.4

Soweit die Kantonale Staatsanwaltschaft die bei der D._____ eingeholten und mit angefochtener Verfügung beschlagnahmten Unterlagen als zur Ab- klärung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers erforderlich bezeichnet (Beschwerdeantwort, Ziff. 2.2.1), kann ihr nicht gefolgt wer- den. Die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers können ohne Weiteres durch den Beizug seiner aktuellen Steuerakten geprüft werden und erfordern mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip keine umfas- sende Prüfung sämtlicher seiner bei der D._____ vorhandenen Konten bzw. Konto- und Vermögensauszüge. Ohnehin liessen sich aus zahlrei- chen der beschlagnahmten Unterlagen – insbesondere jenen des auf die Ehefrau des Beschwerdeführers laufenden Kontos sowie jenen zu Konto- eröffnungen, Vollmachten, Kartenanträgen etc. (vgl. E. 5.3.3 hiervor) – kei- nerlei Erkenntnisse zu den Einkommen- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers gewinnen. Die Beschlagnahme erweist sich daher auch diesbezüglich als beweisuntauglich bzw. unverhältnismässig.

- 13 -

E. 5.5

Zusammengefasst sind die mit angefochtener Verfügung vom 27. Juni 2025 beschlagnahmten Unterlagen der D._____ betreffend den Beschwer- deführer mit Blick auf die zu untersuchenden Delikte und die Abklärung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers teilweise beweisuntaug- lich und deren Beschlagnahme unverhältnismässig. Einzig hinsichtlich des Vorwurfs der ungetreuen Geschäftsbesorgung durch Abwerben von Mitar- beitenden der E._____ AG drängt sich die Beschlagnahme von Kontoaus- zügen der auf den Namen des Beschwerdeführers laufenden Konten (act. 5.7 104-119; act. 5.7 161-175; act. 5.7 230-274) als Beweismittel auf, was angesichts der geringen Eingriffsintensität in die Rechte des Be- schwerdeführers als verhältnismässig im engeren Sinne zu taxieren ist. Entsprechend ist die Beschlagnahme hinsichtlich sämtlicher übrigen bei der D._____ edierten Unterlagen aufzuheben. Nachdem die D._____ diese Unterlagen im Zuge der am 4. Juni 2024 erlassenen Editionsverfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft herausgab, ist die D._____ als an den Un- terlagen berechtigt zu erachten und sind diese daher an die D._____ aus- zuhändigen (Art. 267 Abs. 1 StPO).

E. 6

Mit dem vorliegenden Entscheid wird der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

E. 7.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer obsiegt mit seiner Beschwerde teilweise, während die Kantonale Staatsanwaltschaft mit ihren Beschwerdeanträgen entsprechend teilweise unterliegt. Der Beschuldigte wurde nicht als Partei ins Beschwerdeverfahren einbezogen und ist nicht kostenpflichtig. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Hälfte dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 7.2.1

Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführer für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren im Umfang seines Obsiegens aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 436 Abs. 2 StPO), wobei diese Entschädigung dem Wahlverteidiger des Beschwerdeführers auszurichten ist (Art. 429 Abs. 3 StPO).

E. 7.2.2

Gemäss § 9 Abs. 1 AnwT bemisst sich die Entschädigung in Strafsachen nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwalts. Der Regelstundenan-

- 14 - satz beträgt Fr. 240.00 (§ 9 Abs. 2bis AnwT). Der Verteidiger des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. Der Beschwerdeführer hatte sich in seiner 16-seitigen (bzw. in der Sache rund elfseitigen) Beschwerde mit der Beschlagnahmeverfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft auseinanderzusetzen. Für das Studium der angefochtenen Verfügung sowie das Verfassen der Beschwerde und der Stellungnahme zur Beschwerdeantwort der Kantonalen Staatsanwaltschaft erscheint ein Aufwand von acht Stunden angemessen. Die Entschädigung beläuft sich damit auf Fr. 1'920.00. Unter Berücksichtigung der Auslagen (praxisgemäss 3 % der Entschädigung, § 13 Abs. 1 AnwT) sowie der Mehrwertsteuer von 8.1 % resultiert damit ein Honorar von total (gerundet) Fr. 2'137.80, welches zur Hälfte mit Fr. 1'068.90 durch die Staatskasse zu tragen und dem freigewählten Verteidiger des Beschwerdeführers auszurichten ist.

E. 7.3

Dem Beschuldigten, der nicht als Partei ins Beschwerdeverfahren einbezogen wurde, ist keine Entschädigung auszurichten. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.